

Merk- und Informationsblatt zum Fernbleiben vom Unterricht (Entschuldigungspflicht)

Kann Ihr Kind durch Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen nicht am Unterricht teilnehmen, informieren Sie bitte **unverzüglich** das **Sekretariat telefonisch oder per E-Mail, spätestens aber am zweiten Tag der Abwesenheit**.

Das Nachreichen einer schriftlichen Entschuldigung ist nach einer Änderung der Schulbesuchsverordnung seit letztem Frühjahr nicht mehr genereller erforderlich.

Die KlassenlehrerInnen bzw. die TutorInnen können eine solche aber im Einzelfall einfordern. Bitte beachten Sie die Entschuldigungsfristen, da wir bei unentschuldigt versäumten Leistungsfeststellungen nach gesetzlicher Vorgabe die Note ungenügend erteilen müssen.

Eine Beurlaubung vom Unterricht für z.B. kirchliche Veranstaltungen, Teilnahme an Wettbewerben und Wettkämpfen, Ausübung von Ehrenämtern oder wichtigem persönlichem Grund ist immer rechtzeitig und schriftlich zu beantragen und muss von der Schule genehmigt werden.

Zuständig ist für das Fehlen in einzelnen Stunden die betroffene Fachlehrkraft, sonst bis zu zwei Tagen die/der KlassenlehrerIn, darüber hinaus bzw. für unmittelbar an Schulferien angrenzende Tage die Schulleitung.

Für volljährige SchülerInnen gelten diese Pflichten analog.

Die Meldung oder schriftliche Entschuldigung muss laut Schulbesuchsverordnung Folgendes beinhalten:

- Name des Schülers / der Schülerin, Klasse
- Grund des Fehlens (z.B. Krankheit)
- voraussichtliche Dauer des Fernbleibens vom Unterricht

Für Prüfungskandidaten gelten gesonderte Bedingungen für die Entschuldigungspflicht. Gezählt werden Schultage. Wochenend-, Feier- oder Ferientage werden nicht gezählt.

Die Fristen der Entschuldigungspflicht wurden nicht eingehalten. Das bedeutet:

- Die Fehltag werden als unentschuldigt gezählt.
- Leistungsbewertungen (Tests, Klassenarbeiten, Präsentationen, Vorträge, Sportnoten, ...) im Fehlzeitraum werden mit der Note 6,0 bewertet. Dies gilt auch dann, wenn eine Entschuldigung nachgereicht wird!
- Eine schriftliche Entschuldigung ggf. ergänzt durch eine ärztliche Bescheinigung kann bei digitalen Meldungen von der Schule gewünscht werden!

Auszug aus der Schulbesuchsverordnung Baden-Württemberg:

§ 2 Verhinderung der Teilnahme

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung UNVERZÜGLICH mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule kann diese zusätzlich eine schriftliche Mitteilung einfordern.

- **Ein planbares Fehlen** (z.B. Arzttermin, Familienfest, etc.) **muss im Voraus und rechtzeitig von der Klassenlehrkraft oder der Schulleitung genehmigt werden.** Ein Vordruck für den Antrag bei Beurlaubung wegen religiösen Festen ist auf unserer Homepage hinterlegt und muss im Voraus beantragt werden. Eine Beurlaubung direkt vor bzw. nach den Ferien ist lt. Schulgesetz nicht zulässig.
- **Bei nicht vorhersehbarem Fehlen** (z.B. Krankheit, familiärer Notfall, etc.) muss bis spätestens am 2. Tag Meldung (WebUntis) oder die schriftliche Entschuldigung an die Schule erfolgen (WebUntis aus dem Elternaccount, Anruf, schriftliche Entschuldigung mit Unterschrift, ggf. ergänzt durch eine ärztliche Bescheinigung) – unabhängig davon, ob das Kind an diesem Tag wieder in der Schule ist oder nicht.
- **Fehltag werden als unentschuldigt gewertet und versäumte Leistungen** (z.B. Klassenarbeit, Sportnoten, Präsentationen) mit 6,0 gewertet, wenn die Krankmeldung zu spät / gar nicht eingeht.